



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

## **Allgemeine Richtlinien der Kreisverbände**

- **V -Friedeburg-, VII -Wittmund-, VIII -Esens-, IX -Norden- und XI -Aurich-**
- **für Boßel-Punktkämpfe Männer / Frauen / Jugend**
- **Fassung vom 08.06.2025**

### **Präambel**

Die Wettkampfbestimmungen des „Friesischen Klootschießer-Verbandes e. V.“ (FKV) für das Straßenboßeln sind die Grundlage und Voraussetzung auch für den gemeinsamen Spielbetrieb der Kreisverbände V -Friedeburg- und VII -Wittmund-, VIII -Esens-, IX -Norden-, und XI -Aurich-.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln die kreisspezifischen Angelegenheiten. Es werden hier Punkte angeführt, die von den FKV-Richtlinien abweichen, sie ergänzen oder besonders hervorgehoben werden sollten.

Die in den folgenden Punkten verwendete Bezeichnung „Werfer“ ist geschlechtsneutral zu werten. Sie gilt für Werferinnen und Werfer gleichermaßen.

### **1. Austragung der Wettkämpfe**

#### **1.1 Kooperation mit anderen Kreisverbänden**

Eine Kooperation mit anderen Kreisverbänden ist möglich und wird durch die entsprechenden Organe des Kreisverbandes beschlossen. Die Bedingungen werden entsprechend ausgehandelt und den Vereinen bekannt gemacht.

#### **1.2 Einsatz und Wechsel von Werfern**

##### **1.2.1 Wechsel von Werfern bei Zweitmannschaften**

Vereine, die in einer Spielklasse zwei oder mehrere Mannschaften einsetzen, benennen die Werfer jeder Mannschaft in ihrer Zusammensetzung im ersten Spielbericht **fest für eine Saison**. Ein Werfer, der in eine andere Mannschaft derselben Spielklasse wechselt, darf an zwei aufeinanderfolgenden Wettkämpfen vor dem Wechsel nicht eingesetzt werden. Jugendwerfer und Frauen / Männer II bis V Werfer sind davon nur ausgenommen, sofern sie außerhalb ihrer Altersklasse eingesetzt werden.

Wird ein Verstoß gegen diese Regelung festgestellt, so ist der falsch handelnde Verein mit den entsprechenden Punkten und Würfeln (s. Pkt 2.3 zu belasten, der Gegner bekommt diese gutgeschrieben.

##### **1.2.2. Wechsel in allen Klassen**

In den Kreisligen und Kreisklassen dürfen bis zu 4 Werfer getauscht werden.

##### **1.2.3. Einsetzen / Festwerfen der Werfer**

Nehmen mehrere Mannschaften einer Altersklasse eines Vereins am Punktspielbetrieb teil, sind Mannschaften aus unteren Klassen nur startberechtigt, wenn die Mannschaft /en in den höheren Klassen vollzählig angetreten ist / sind.

Werfer einer klassenhöheren Mannschaft müssen an mindestens zwei Pflichtwettkämpfen aussetzen, um für eine klassenniedrigere Mannschaft spielberechtigt zu sein. Wer also im überregionalen Ligenspielbetrieb eingesetzt wird und mindestens drei Wettkämpfe in Folge oder fünf Wettkämpfe insgesamt in der laufenden Saison in der höheren Spielklasse geworfen hat, muss mindestens an



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

zwei Pflichtwettkämpfe in Folge aussetzen, um für eine Mannschaft auf Kreisebene spielberechtigt zu sein. Diese Regelung gilt für alle Altersklassen. (sog. Festwerfen. Diese Regelung kann nicht saisonübergreifend angewendet werden).

Wird ein Werfer entgegen diesen Bestimmungen eingesetzt, so wird der Wettkampf als für den Gegner gewonnen gewertet (Wertung siehe Punkt 2.3.).

Die Rangfolge der Klassen ist wie folgt festgelegt (von höchster Spielklasse abwärts):

- 1. Kreisliga
- 2. Kreisliga
- 1. Kreisklasse
- 2. Kreisklasse

Ein Jugend- oder Männer / Frauen II bis V Werfer kann ohne Nachteil außerhalb seiner Altersklasse eingesetzt werden.

#### **1.2.4 Anzahl der Werfer in der Jugend**

Die Mannschaftsstärke beträgt 4 Werfer. Die Anzahl der Werfer kann jedoch auf bis zu 6 Werfer erhöht werden. Dem gegnerischen Verein ist hiervon vor Wettkampfbeginn in Kenntnis zu setzen.

#### **1.3 Doppelstarts**

Doppelstarts sind auf Kreisebene erlaubt. Das Festwerfen ist zu beachten.

Ein Spieltag ist der Kalendertag, an dem er laut Spielplan angesetzt ist. Vorgeholte oder nachgeholte Wettkämpfe zählen zu dem Spieltag des ursprünglichen Spieltages laut Spielplan.

#### **1.4 Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften auf Kreisebene sind zugelassen und können Meister ihrer Klasse werden. Sofern eine SG auf Landesebene aufsteigen möchte, muss die Mannschaft vor Saisonbeginn die Bedingungen für eine Spielgemeinschaft auf Landesebene (Blaues Buch) erfüllen. Eine Spielgemeinschaft kann nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden.

- In 8er Ligen dürfen die Werfer einer Mannschaft einer SG nicht die Anzahl der Werfer + Auswechselkontingent nicht überschreiten. Bei einer Mannschaftstärke eines Vereins der SG von 12 oder mehr dürfen keine SG bilden.
- In 4er Ligen dürfen die Werfer einer Mannschaft einer SG nicht die Anzahl der Werfer + Auswechselkontingent nicht überschreiten. Bei einer Mannschaftstärke eines Vereins der SG von 8 oder mehr dürfen keine SG bilden.

Eine SG ist vor Saisonbeginn bei dem zuständigen Kreisverband mit den entsprechenden Wernern zu benennen. Eine entsprechende Vorlage stellt der jeweilige Kreisverband. Der Punkt 1.2.1 „Wechsel von Wernern bei Zweitmannschaften“ bleibt davon unberührt.

#### **1.5 Gemischte Gruppen**

Männliche / weibliche Mischgruppen sind oberhalb der Kreisebene nicht erlaubt, ausgenommen alle Jugendklassen bei Mannschaftsmeisterschaften.

Eine gemischte Gruppe wird unabhängig von der Verhältniszahl "weiblich" / "männlich" den männlichen Klassen zugeordnet.



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

## **1.6 Wettkampfgerät (Boßel)**

Das für die entsprechende Klasse lt. FKV vorgesehene Wettkampfgerät (Boßel) muss von allen Werfern zur Ausübung des jeweiligen Wurfes genutzt werden.

Ausnahme: Nimmt eine Jugendmannschaft oder andere Mannschaft „ak“ (außer Konkurrenz) teil, kann jeder Werfer, das für sein Alter entsprechende Wettkampfgerät (Boßel) nutzen.

## **1.7 Zweitwurfrecht für Werfer (Gastwerfer)**

Jeder Werfer kann ein Zweitwurfrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitwurfrecht kann erteilt werden, sofern er im eigenen Verein keine Möglichkeit hat, in seiner Altersklasse zu werfen. Es wird auf einen Gastverein beschränkt.

Der Gastwerfer darf nicht bei den Landesmeisterschaften oder FKV-Meisterschaften eingesetzt werden.

### **1.7.1 Zweitwurfrecht**

Es darf pro Mannschaft zwei Werfer mit Zweitwurfrecht in der Saison eingesetzt werden.

Das Zweitwurfrecht erteilt der zugehörige Kreisverband auf schriftlichen Antrag mannschaftsgebunden für jeweils eine Saison. Der Zeitraum der Gültigkeit wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitwurfrechts sind das Bestehen einer gültigen Werfererlaubnis für einen Stammverein der Kreisverbände und die schriftliche Zustimmung des Stammvereins. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitwurfrecht zu erteilen (Vorstand des jeweiligen Kreises). Das Zweitwurfrecht kann auch kreisübergreifend erteilt werden.

Hat der Gastverein nach Ablauf der Saison noch Pflichtkämpfe auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitwurfrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung des Wettkampfes.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitwurfrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest der Saison erteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitwurfrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der Gastverein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Werfers zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

Bei Missbrauch sind die Kreisverbände berechtigt, das Zweitwurfrecht mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

## **2 Regelungen für besondere Vorkommnisse**

### **2.1 Absage, Verlegung eines Wettkampfes**

Die Verlegung von Wettkämpfen ist möglich und sollte nur im absoluten Notfall stattfinden; angesetzte Punktkämpfe sind vorrangig. Über eine Verlegung ist die Staffelleitung von beiden Mannschaften mit einem Ersatztermin zu informieren. Die Wettkämpfe sollten in erster Linie vorgeholt werden. Die Nachholwettkämpfe der Hinrunde sind mit Beginn der Rückrunde abzuschließen.



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

### **2.1.1 Absagen von Vormittagsbegegnungen**

Bei Schnee, Straßenglätte, starke Sturmböen oder Nebel (Sichtweite unter 200 m) hat der Gastgeber durch die verantwortliche Person lt. Anschriftenliste bis spätestens 1,5 Stunden vor Wettkampfbeginn den Gast zu unterrichten, dass bei Vormittagsbegegnung auf den Nachmittag verschoben wird. Eine generelle Absage ist zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt. Ausnahme Kreisverband Norden. Dort muss der Start bis 12 Uhr erfolgt sein.

Erst wenn sich die Straßenverhältnisse 1,5 Stunden vor dem Nachmittagsstart (nach erneuter Begehung) nicht geändert haben, darf der Wettkampf vom Gastgeber abgesagt werden. Die Staffelleitung ist umgehend zu informieren. Diese setzt den Wettkampf am nächsten freien Spieltag an.

Ein Tausch des Heimrechts in der Hinrunde ist möglich.

**Generalabsagen werden rechtzeitig bekannt gegeben.**

### **2.2 Nachholkämpfe**

Die ausgefallenen Wettkämpfe sind grundsätzlich am nächsten freien Spieltag nachzuholen. Beim Nachholen von ausgefallenen Punktwettkämpfen haben die vom Spielleiter angesetzten Blocknachholungen Vorrang vor Einzelnachholungen.

Dem Spielleiter ist die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Nachholung von Wettkämpfen zwei Punktwettkämpfe an einem Wochenende anzusetzen, wenn der Spielplan dies erfordert und es keine andere zeitliche Nachholmöglichkeit gibt.

### **2.3 Nichtantritt einer Mannschaft bzw. Gruppe**

Tritt eine gemeldete Mannschaft / Gruppe unbegründet oder wegen Mannschafts-Schwierigkeiten **dreimal in der laufenden Saison** nicht an, so wird sie unter Annullierung aller bis dahin erzielten Ergebnisse aus der Wertung genommen und steht als erster Absteiger der laufenden Saison fest. Der Verein hat dann an den für ihn zuständigen Kreisverband **50,00 €** zu zahlen.

Bei Antreten eines Vereins mit unvollständiger Mannschaft oder Nichtantritt erhält der Gegner in der Punktrunde:

- 2 Pluspunkte und 10 Schoet: 8er Mannschaften
- 2 Pluspunkte und 5 Schoet: 4er Mannschaften

Zusätzlich sind folgende Geldstrafen fällig:

- 1 Gruppe: 20,00 €
- 2 Gruppen: 40,00 €

Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle Jugendmannschaften!

**Hinweis:** niedrigere Klassenergebnisse gelangen nicht zur Anrechnung innerhalb eines Vereins, wenn höherklassig nicht angetreten wurde.

### **2.4 Abbruch durch eine Mannschaft**

Bricht eine Mannschaft einen Kampf ohne triftigen Grund oder aus Mannschaftsschwierigkeiten ab, wird die Begegnung als Nichtantritt gewertet. Außerdem zieht dies eine Geldstrafe von **50,00 €** an den zuständigen Kreisverband wegen Unsportlichkeit nach sich.

### **2.5 Verletzung eines Werfers**

Ist das Auswechsellkontingent erschöpft und weitere Werfer fallen aus (z.B. wegen Verletzung), muss die betreffende Mannschaft/Gruppe reduziert (z.B. 3 Werfer gegen 4 Werfer) weiter werfen. Ein verletzter Werfer darf nach einer "Behandlungsphase" wiedereingesetzt werden.



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

Die nicht absolvierten Würfe werden der "reduziert" werfenden Gruppe mit jeweils einem Wurf (gilt als geworfen) belastet.

Kann der verletzte Werfer während des Wettkampfes nicht wieder eingesetzt und die Mannschaft somit nicht aufgefüllt werden, besteht die Möglichkeit den Wettkampf ohne Geldstrafe abzubrechen. Die Punkte und Meter werden dennoch wie ein Nichtantritt gewertet.

Ein ausgewechselter Werfer darf im laufenden Wettkampf nicht wiedereingesetzt werden.

### **3. Ermittlung, Mitteilung der Boßelerggebnisse**

#### **3.1 Wertung der Ergebnisse**

Für einen Sieg werden in den einzelnen Klassen mindestens folgende Weiten benötigt:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Männerklassen I bis III                | 150 Meter |
| • Männerklassen IV bis V                 | 100 Meter |
| • Männliche Jugend A                     | 150 Meter |
| • Frauen I bis V                         | 100 Meter |
| • Weibliche Jugend A                     | 100 Meter |
| • Männliche und weibliche Jugend B bis D | 100 Meter |
| • Männliche und weibliche Jugend E       | 75 Meter  |
| • Männliche und weibliche Jugend F       | 50 Meter  |

Der Gewinner erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer zwei Minuspunkte.

Werden die genannten Weiten nicht erreicht, so wird die Begegnung als unentschieden gewertet: jede Mannschaft erhält je einen Plus - und einen Minuspunkt. Für die Umrechnung in den Tabellen wird ein Wurf (Schoet) entsprechend der aufgeführten Weiten gewertet.

#### **3.2 Meldung der Ergebnisse**

Die Eingaben der Ergebnisse erfolgen online noch am selben Spieltag. Das Ergebnisportal <https://bosselergbnis.info> ist wie folgt geöffnet:

- **Angesetzter Wettkampftag bis 18.00 Uhr**



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

Nach Abschaltung des Ergebnisportals ist das Ergebnis per E-Mail oder telefonisch bei der jeweiligen Staffelleitung zu melden. Bei Meldungen nach Abschaltung des Ergebnisportals werden vom jeweiligen Kreisverband 20,00 € Strafgebühren erhoben.

Sollten von der Staffelleitung nach dem Wettkampf Unstimmigkeiten im Spielbericht festgestellt werden, hat er das Recht, die Wertung abzuändern. Gegen die Entscheidung der Staffelleitung kann nach Bekanntgabe innerhalb von 3 Werktagen Protest eingelegt werden.

### **3.3 Spielberichtsformulare**

Nach jedem Wettkampf ist ein Spielbericht pro Mannschaft gemäß Formular auszufüllen.

Der gastgebende Verein hat beide Spielberichte bis zum Saisonende aufzubewahren und auf Verlangen des jeweiligen Staffelleiters herauszugeben.

**Es sind nur die für die laufende Saison gültigen Spielberichtsformulare zu verwenden. Alle Spielberichte müssen von der Passstelle abgestempelt sein.**

Ein Nachtragen von Werferinnen und Werfern ist nur mit Angabe der Passnummer (die gegnerische Mannschaft hat das Recht die Pässe einzusehen) möglich. Wird gegen diese Regelung verstoßen, wird der entsprechende Kampf als verloren gewertet.

Im Spielbericht werden die eingesetzten Werfer / Werferinnen fortlaufend nummeriert und das Ergebnis eingetragen. Alle Eintragungen sind vom jeweiligen Gruppenführer des Gegners zu kontrollieren und abzuzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit bestätigt.

**Ohne Pass bzw. Freigabe der Passstelle lt. Spielberichtsformular keine Wurfberechtigung!!**

## **4 Startzeiten der Wettkämpfe**

Die Startzeiten der Wettkämpfe sind wie folgt festgelegt:

- Samstagvormittag: bis 9:30 Uhr
- Samstagnachmittag bis 14:00 Uhr
- Sonntagvormittag: bis 9:30 Uhr
- Sonntagnachmittag: bis 13:30 Uhr

## **5 Zugelassene Jahrgänge und Wurfgeräte**

Es gelten die Regelungen des FKV.



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

## **6 Abhandeln eines Protestes**

### **6.1 Proteste nach einem Wettkampf**

Ein Protest ist vorab telefonisch dem Staffelleiter mitzuteilen und im Spielbericht festzuhalten und umgehend zu übersenden. Er ist anschließend schriftlich zu begründen und muss dem Staffelleiter bis mittwochs (Poststempel) unterschrieben vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Mit dem Protest ist dem Kreisverband eine Gebühr von 50,00 €, binnen einer Woche eingehend, anzuweisen. Ohne diese Gebühr wird der Protest wegen Formfehler zurückgewiesen. Der unterliegende Verein trägt neben einer möglichen Strafe auch die Kosten des Verfahrens, in der Regel die 50,00 €.

### **6.2. Schlichtung**

Vor Einberufung des Schiedsgerichts haben Staffelleiter eine gütliche Einigung zwischen den beiden streitenden Parteien anzustreben. Im Falle einer erfolgreichen Schlichtung durch die Kreisverbandsvorsitzenden wird die Gebühr von 50,00 € erstattet.

### **6.3 Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht setzt sich aus einer Person je teilnehmenden Kreisverband zusammen. Die Sprecher der Kreisverbandsschiedsgerichte legen die jeweilige Besetzung von Fall zu Fall fest. Es ist auf Neutralität der Mitglieder zu achten.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung endgültig nach Anhörung beider Seiten.

Das Schiedsgericht kann Verstöße mit einer Geldbuße von bis zu 100,00 € unbenommen von Punkt- und Wurfabzug, Neuansetzung usw. ahnden. Bei einer Weigerung, die festgesetzte Geldbuße zu zahlen, kann die Mannschaft aus der Wertung genommen werden. Ein Fehlverhalten eines einzelnen Werfers kann individuell mit einer Sperre geahndet werden.

## **7 Regelungen Auf- und Abstieg**

Die Kreisverbände regeln den Spielbetrieb in den einzelnen Altersklassen grundsätzlich in den jeweiligen Kreisligen als höchste Spielklasse. Darunter können nach Bedarf eine oder mehrere Kreisklassen eingerichtet sein.

### **7.1 Aufstieg und Abstieg Männer I / Frauen I**

Der Aufstieg in die Ligen des LKV wird durch eine Aufstiegsrunde ermittelt. An diesen Aufstiegsrunden nimmt grundsätzlich der jeweilige Meister der Kreisverbände aus der für ihn obersten Klasse teil.

Bei Aufstieg der Kreismeister in eine Liga des LKV steigen weitere Mannschaften aus der 2. Kreisliga in die 1. Kreisliga auf. (Diese Regelung gilt nicht, wenn Mannschaften aus den LKV-Ligen absteigen).

Grundsätzlich gilt, der am letzten Spieltag einer Saison auf dem letzten Platz der Tabelle liegende Verein **muss in die jeweilige nächst niedrigere Liga absteigen**. Zudem gilt, dass der jeweilige **Erstplatzierte in die nächst höhere Liga aufsteigt**.

Steigt ein Verein aus den Ligen des LKV ab, hat dies zur Konsequenz, dass in der 1. Kreisliga zwangsläufig ein zusätzlicher Verein absteigen muss. Dies drückt dann entsprechend runter bis zur letzten Kreisklasse in der jeweiligen Altersklasse. (Diese Regelung gilt nicht, wenn Mannschaften in die LKV-Ligen aufsteigen)

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden.



**Friesischer Klootschießerverband**  
**Kreisverband V – Friedeburg**  
**Kreisverband VII – Wittmund**  
**Kreisverband VIII – Esens**  
**Kreisverband IX – Norden**  
**Kreisverband XI – Aurich**

## **7.2 Neuanmeldung von Mannschaften**

Wird eine Mannschaft in der Kreisliga oder Kreisklasse neu gemeldet, startet diese Mannschaft in der niedrigsten Klasse. Dies gilt auch bei einer Reduzierung von einer 16er Mannschaftsstärke auf eine 8er Mannschaftsstärke.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Startgelder**

Die Startgelder werden gemäß den gemeldeten Mannschaften von den jeweiligen Kreisverbänden eingezogen.

### **8.2 Rückzug einer Mannschaft**

Wird eine gemeldete Mannschaft nach der Spielplanerstellung zurückgezogen oder eine Mannschaft nachgemeldet, ist eine Strafe von 50,00 € an den zuständigen Kreisverband zu zahlen. Sie wird mit den Startgeldern vom jeweiligen Kreisverband eingezogen.

### **8.3 Wettkampfruhe**

Finden Wettkämpfe auf FKV - und Landesverbands - Ebene statt, z. B. Klootschießer-Feldkämpfe etc., ruht der Spielbetrieb auf Kreisebene (fettgedruckte Termine im jeweils aktuell gültigen FKV Terminkalender!). Ausnahmen werden vom Kreisvorstand bekannt gemacht.

### **8.4 Allgemeines**

Die in den Genehmigungen der betreffenden Landkreise gemachten Auflagen sind **verbindlich und zu beachten!**

Soweit nicht vorstehend anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Friesischen Klootschießer - Verbandes e. V. von 1902 sowie die Passvorschriften des Arbeitsausschusses Boßeln.

Rechtsansprüche aus diesen Bedingungen - gleich welcher Art - werden in jedem Fall von den Unterzeichnenden abgelehnt.



**Friesischer Klootschießerverband  
Kreisverband V – Friedeburg  
Kreisverband VII – Wittmund  
Kreisverband VIII – Esens  
Kreisverband IX – Norden  
Kreisverband XI – Aurich**

**9 Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Richtlinien der Kreisverbände V, VII, VIII, IX und XI treten mit Wirkung vom 08.06.2025 in Kraft.

gez. Holger Wilken  
1. Vorsitzender Kreisverband V -Friedeburg-

gez. Folkmar Lübkes  
1. Vorsitzender Kreisverband VIII -Esens-

gez. Heiko Weinstock  
1. Vorsitzender Kreisverband XI -Aurich-

gez. Manfred Hartung  
1. Vorsitzender Kreisverband VII -Wittmund-

gez. Harald de Vries  
1. Vorsitzender Kreisverband IX -Norden-